



Gemeinde
Dättlikon

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 9. September 2025

in Kraft seit dem 1. November 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Friedhofvorsteher und Bestattungsamt	3
II.	Bestattungen	3
Art. 3	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 4	Bestattung von Auswärtigen	3
Art. 5	Gebühren und Kostenregelung	4
Art. 6	Aufbahrung	4
Art. 7	Abdankung und Bestattungszeiten	4
Art. 8	Grabgeläute	5
III.	Grabstätten	5
Art. 9	Eigentumsrechte	5
Art. 10	Grabbelegung	5
Art. 11	Grabfeldkategorien	5
Art. 12	Privatgräber	6
Art. 13	Gemeinschaftsgrab	6
Art. 14	Urnennischengräber	6
Art. 15	Ruhezeit	7
Art. 16	Räumung der Gräber	7
Art. 17	Exhumationen	7
Art. 18	Urnenversetzungen	7
Art. 19	Grabeinfassungen	7
Art. 20	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	7
Art. 21	Grabschmuck	8
IV.	Grabmale	8
Art. 22	Allgemeine Richtlinien für Grabmale	8
Art. 23	Grabbezeichnung für Gräber der Kategorien A, B, C und F	8
Art. 24	Grabbezeichnung für Gräber der Kategorien D und E	9
Art. 25	Bewilligungspflicht	9
Art. 26	Setzen der Grabmale	9
Art. 27	Gestaltung der Grabmale	9
Art. 28	Werkstoffe	9
Art. 29	Bearbeitung	10
Art. 30	Masse	10
Art. 31	Verfügungsbeschränkung	10
Art. 32	Instandhaltung	11
Art. 33	Haftung	11
V.	Ordnungsvorschriften	11
Art. 34	Öffnungszeiten Friedhof	11
Art. 35	Verhalten auf dem Friedhof	11
Art. 36	Strafbestimmungen	11
Art. 37	Gebühren	11
Art. 38	Rechtsmittel	12
VI.	Schlussbestimmungen	12
Art. 39	Inkraftsetzung	12

Gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat folgende Friedhof- und Bestattungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunalen Aufgaben und den Vollzug des übergeordneten Rechts im Friedhof- und Bestattungswesen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 (LS 818.61) und weiterer einschlägiger Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.
- ² Für das Friedhof- und Bestattungswesen ist die politische Gemeinde zuständig. Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an Verwaltungsabteilungen, eine Behörde oder Kommission delegieren.
- ³ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 2 Friedhofvorsteher und Bestattungsamt

- ¹ Die Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen ist dem Leiter des Bestattungsamts als Friedhofvorsteher übertragen.
- ² Das Bestattungsamt trifft alle Anordnungen im Zusammenhang mit den Bestattungen (Aufbahrung, Einsargen, Leichentransport, Festsetzung der Bestattungszeit, etc.). Es verrechnet die Bestattungskosten und führt das Bestattungsregister. Der Friedhofvorsteher erteilt die Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmale.
- ³ Die Aufgaben des Friedhofpersonals werden soweit erforderlich in einem Pflichtenheft geregelt.

II. Bestattungen

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen (§§ 18-20 BesV) mit dem Bestattungsamt im Rahmen des geltenden Bestattungsablaufs zu vereinbaren. Der Friedhof dient vornehmlich zur Bestattung von Einwohnern der Gemeinde.

Art. 4 Bestattung von Auswärtigen

Mit Bewilligung des Gemeinderates können auf Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen auch Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, auf dem Friedhof bestattet werden. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen zur Gemeinde Dättlikon nachgewiesen werden kann.

Art. 5 Gebühren- und Kostenregelung

¹ Für die Bestattung einer Person mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde werden die Kosten in Rechnung gestellt, die gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung verrechnet werden können. Folgende Leistungen werden dagegen von der Gemeinde übernommen:

- Leichenschau
- Leichenhemd und Sargkissen
- Standardsarg samt Einsargen
- Aufbahrung der Verstorbenen im Katafalk
- Überführung der Verstorbenen innerhalb des Bezirks Winterthur zum Friedhof oder ins Krematorium
- Standardurne und Kremation
- Grabplatz
- Öffnen und Eindecken des Grabes
- Provisorisches Grabzeichen für Reihen- und Privatgräber (Grabkreuz: Namensschild mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr)
- Grabgeläute
- Transport der Kränze und Blumen von der Kirche zum Friedhof
- Amtliche Publikation der Bestattung

² Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss kantonomer Bestattungsverordnung.

³ Bei bewilligter Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, werden die Kosten gemäss Gebührenverordnung und Gebührentarif der Gemeinde Dättlikon in Rechnung gestellt.

Art. 6 Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen werden, wenn nötig oder gewünscht, im Aufbahrungsraum des Friedhofs aufgebahrt.

² Die Angehörigen regeln den Zugang mit dem Bestattungsamt.

Art. 7 Abdankung und Bestattungszeiten

¹ Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden von Montag bis Freitag statt. An Samstagen, Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen werden keine Abdankungen und Bestattungen durchgeführt.

² Die Angehörigen ordnen die Abdankung an. Die Koordination erfolgt durch das Bestattungsamt.

³ Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.15 Uhr statt. Stille Urnenbeisetzungen finden während des 11 Uhr-Läutens statt. Ausnahmen können durch das Bestattungsamt bewilligt werden.

Art. 8 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläut angeordnet.

III. Grabstätten

Art. 9 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere als die in dieser Verordnung festgelegten Rechte können nicht geltend gemacht werden.

Art. 10 Grabbelegung

- ¹ Die Friedhofverwaltung führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan. Der Friedhofvorsteher ist für die planmässige Belegung verantwortlich.
- ² Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein separates Grab herzurichten.
- ³ Jedes Grab wird mit einer pro Grabfeldart fortlaufenden Grabnummer versehen.
- ⁴ Auf Wunsch der Angehörigen können die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder sowie die Särge von Kindern und ihres gleichzeitig verstorbenen Elternteils im gleichen Grab beigesetzt werden. Dies gilt für Kinder bis zum 4. Altersjahr.
- ⁵ Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.
- ⁶ In bestehende Gräber dürfen Urnen von verstorbenen Angehörigen im Rahmen der maximalen Belegung beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit werden keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen.
- ⁷ Für nachträglich beigesetzte Urnen müssen nach Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt werden.

Art. 11 Grabfeldkategorien

- ¹ Auf dem Friedhof bestehen folgende Arten von Grabfeldern:

	Bestattungsart	Maximale Belegung
A. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr	Erdbestattung	1 Sarg und 1 Urne
B. Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren	Erd- und Urnen-bestattung	1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen
C. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr	Urnenbestattung	2 Urnen
D. Urnennischengräber	Urnenbestattung	2 Urnen
E. Gemeinschaftsgrab	Urnenbestattung	---
F. Privatgräber	Erd- und Urnenbestattung	gemäss Vereinbarung

² Die Gräber haben folgende Masse (in cm):

	Tiefe	Grablänge	Grabbreite
Kategorie A	120	190	90
Kategorie B	120	120	70
Kategorie C	60	90	80
Kategorie D			
Kategorie E	60		
Kategorie F	120		

Die Wege zwischen den Gräbern sind in diesen Massen nicht inbegriffen.

Art. 12 Privatgräber

- ¹ Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr können Grabstätten als Privatgräber benutzt werden. Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre. Sie kann nach Vereinbarung mit dem Gemeinderat gegen Gebühr um 20 Jahre verlängert werden. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
- ² Privatgräber werden nur an Einwohner der Gemeinde Dättlikon abgegeben. Die Weitergabe beziehungsweise die Abtretung von Sondernutzungsrechten an Grabstätten an Dritte ist den Nutzungsberechtigten von Privatgräbern untersagt.
- ³ In den letzten 20 Jahren der Nutzungsdauer dürfen keine Erd- und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbestattungen mehr stattfinden.
- ⁴ Auf jeden beigesetzten Sarg muss eine den Reihengräbern entsprechende Grabfläche entfallen. Urnen dürfen beliebig viele beigesetzt werden.
- ⁵ Privatgräber für Erdbestattungen haben in der Regel eine Mindestgrösse von 4 m², solche ausschliesslich für Urnen von 3 m². Die Wahl des Platzes erfolgt in Absprache mit dem Friedhofvorsteher.
- ⁶ Nach Ablauf des Nutzungsrechts und der Ruhezeit kann der Friedhofvorsteher über die Grabstätte verfügen.
- ⁷ Das Privatgrab kann nach Vorweisen des Erbscheins und Zustimmung aller Erben nach Ablauf der Ruhezeit vorzeitig aufgelöst werden. Bei vorzeitiger Aufhebung des Nutzungsvertrags besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr.

Art. 13 Gemeinschaftsgrab

- ¹ Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine besonderen Grabstellen bezeichnet; entsprechend können keine Urnen zwecks Versetzung ausgegraben werden.
- ² Die für das Gemeinschaftsgrab bestimmten Urnen müssen aus löslichem Material bestehen.

Art. 14 Urnennischengräber

- ¹ Die für ein Urnennischengrab bestimmten Urnen müssen aus festem, feuchtigkeitsbeständigem Material bestehen (Metall, gebrannter Ton, Hartholz).
- ² Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Urnen an anderer Stelle im Friedhof beerdigt, sofern sie nicht den Angehörigen auf deren Wunsch hin ausgehändigt werden.

Art. 15 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für sämtliche Arten von Gräbern mindestens 20 Jahre. Diese wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

Art. 16 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der Ruhezeit steht dem Friedhofvorsteher das Recht zu, die Räumung von Gräbern beziehungsweise Grabfeldern und Urnennischen anzuordnen. Die Anordnung der Aufhebung der Gräber wird mindestens zwei Monate vor der Räumung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben. Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und des Grabschmucks eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 17 Exhumationen

Für Exhumationen wird auf die kantonale Bestattungsverordnung verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt der Friedhofvorsteher. Sämtliche anfallenden Kosten werden verrechnet.

Art. 18 Urnenversetzungen

Die Ausgrabung einer Urne respektive die vorzeitige Öffnung einer Urnennische zwecks Versetzung einer Urne benötigt die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss Gebührenverordnung und Gebührentarif der Gemeinde Dättlikon verrechnet.

Art. 19 Grabeinfassungen

Alle Grabfelder werden von der Gemeinde mit einer festen Einfassung versehen. Selbst angebrachte Abtrennungseinfassungen sind nicht zugelassen.

Art. 20 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Bepflanzung und Grabunterhalt von Reihen- und Privatgräbern (Kategorien A, B, C und F) sind Sache der Angehörigen.

² Für Reihen- und Privatgräber (Kategorien A, B, C und F) kann ein Grabpflegevertrag mit der Gemeinde zur Bepflanzung der Grabstätten auf Dauer der Ruhezeit abgeschlossen werden. Die Kosten werden bei Vertragsschluss für die gesamte Dauer den Auftraggebenden in Rechnung gestellt.

³ Für die Grabbepflanzung sind niederwüchsige Pflanzen zu wählen. Die Bepflanzung darf den Grabstein nicht verdecken. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die auf ansteckende Pflanzenkrankheiten (beispielsweise Feuerbrand, Gitterrost) anfällig sind oder solche übertragen können.

⁴ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind zu vermeiden. Der Friedhofgärtner kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung ohne Anspruch auf Rückerstattung beseitigen.

- ⁵ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die benachbarten Gräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofs stören, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt.
- ⁶ Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner mit Bodendecker bepflanzt. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 21 Grabschmuck

- ¹ Für Grabschmuck sind neben Pflanzen und Schnittblumen nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien zugelassen.
- ² Auf den Gemeinschaftsgräbern dürfen Blumen und Kerzen nur an dem dafür bestimmten Ort hingestellt werden.
- ³ Bei der Urnennischenwand dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt. Danach ist das Aufstellen von Blumen-, Pflanzen- und Grabschmuck nur auf dem dafür bestimmten Platz der Nische erlaubt. Das spätere Deponieren von Grabschmuck auf dem Platz vor der Urnennischenwand ist nicht gestattet.
- ⁴ Bei Urnennischengräbern sind nur batterie- oder solarbetriebene Kerzen sowie eingefasste Grabkerzen mit einer maximalen Höhe von 15 cm erlaubt.
- ⁵ Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck wie Gestecke, Kränze, Blumen, Sträucher, etc. sowie unpassende oder zerbrochene Blumengefässe, Schalen und dergleichen ohne Vorankündigung von den Gräbern ohne Anspruch auf Rückerstattung zu entfernen beziehungsweise zu entsorgen.

VI. Grabmale

Art. 22 Allgemeine Richtlinien für Grabmale

Grabmale sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 23 Grabbezeichnung für Gräber der Kategorien A, B, C und F

- ¹ Jedes Grab erhält von der Gemeinde ein schlichtes Grabzeichen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen (sogenanntes Grabkreuz). Ein Verzicht auf das Grabzeichen ist bei Reihengräbern nicht möglich. Wird die Grabbezeichnung durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist sie dem Friedhofvorsteher zuhanden der Gemeinde zurückzugeben.
- ² Für die Dauer der Ruhezeit muss innert drei Jahren seit der Beisetzung eine beständige Grabbezeichnung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen angebracht werden.
- ³ Wird ein Grab nicht innert drei Jahren mit einem Grabmal versehen, kann die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung eine Grabbeschriftung zulasten der anordnungsberechtigten Personen erstellen lassen.

Art. 24 Grabbezeichnung für Gräber der Kategorien D und E

- ¹ Urnennischen (Gräber der Kategorie D) werden durch das Bestattungsamt mit Vorname, Nachname, evtl. Ledigennamen, Geburts- und Todesjahr einheitlich beschriftet. Die anfallenden Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
- ² Beim Gemeinschaftsgrab (Kategorie E) wird der Name der verstorbenen Person auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person auf dem dafür vorgesehenen Stein angebracht. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 25 Bewilligungspflicht

- ¹ Für die Errichtung und Abänderung von Grabmalen ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.
- ² Für jedes Grabmal ist dem Friedhofvorsteher vor Beginn der Ausführungsarbeiten eine Zeichnung im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) mit Angabe des zu verwendenden Materials, der Beschriftung, der Art des Grabes gemäss Art. 11, der Masse, der Namen des Auftraggebers, des Erstellers und des Verstorbenen einzureichen.
- ³ Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt werden, den Vorschriften oder der Bewilligung nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Friedhofvorstehers zu entfernen oder können auf Kosten der Ersteller entfernt werden.

Art. 26 Setzen der Grabmale

- ¹ Das Setzen der Grabmale kann bei Erdbestattungen frühestens neun Monate, bei Urnenbestattungen drei Monate nach der Beisetzung erfolgen. An Samstagen und Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen, bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden ist das Setzen von Grabmalen nicht gestattet.
- ² Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

Art. 27 Gestaltung der Grabmale

- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält.
- ² Die Grabmal-, Schrift- und Schmuckformen sollen sich in Material, Proportion, Art, Gestaltung und Farbe harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und haben den einschlägigen Vorschriften zu entsprechen.

Art. 28 Werkstoffe

- ¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind Natursteine, witterungsbeständiges Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze zugelassen. Die Bewilligung anderer Materialien liegt in der Kompetenz des Friedhofvorstehers.
- ² Grabmale aus witterungsbeständigem Holz, Schmiedeeisen und Bronze müssen auf einen Steinsockel gestellt werden.

Art. 29 Bearbeitung

- ¹ Die Grabmale sollen in ihren Formen handwerklich einwandfrei ausgeführt sein.
- ² Der Hersteller darf seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise eingravieren.

Art. 30 Masse

- ¹ Für die Grabmale sind folgende Abmessungen einzuhalten:

Grab- kategorie	Lage	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
A	stehend	105 cm	80 cm	55 cm	12 cm
	liegend			50 cm	6 cm
B	stehend	70 cm	40 cm	40 cm	10 cm
	liegend			35 cm	5 cm
C	stehend	90 cm	50 cm	50 cm	12 cm
	liegend			40 cm	6 cm
F	Blockform	120 cm		80 % der	
	Quer, stehend			Grabbreite	18 cm
	Hoch, stehend	90 cm		18 cm	
	Freie künstl. Form	75 % der		18 cm	
Plastiken, Kreuze, Stelen, stehend	Grabbreite				
	Liegeplatten quer oder hoch		115 cm	70 cm	15 cm

- ² Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmalen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
- ³ Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 bis 25 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmale in Naturstein. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens um 15 cm überragen. Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

Art. 31 Verfügungsbeschränkung

Sobald Grabmale aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung des Friedhofvorstehers entfernt oder versetzt werden.

Art. 32 Instandhaltung

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmale in gutem Zustand zu halten. Bei Zerfallserscheinungen, mangelhafter Instandhaltung oder Umsturzgefahr ist der Friedhofvorsteher berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen anzuordnen.

Art. 33 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmalen und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

V. Ordnungsvorschriften

Art. 34 Öffnungszeiten Friedhof

Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Auf Anordnung des Friedhofvorstehers kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

Art. 35 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Zu beachten ist insbesondere:

- Das Mitführen von Tieren ist verboten.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport-, Behinderten- und Unterhaltsfahrzeuge.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen sowie anderem Grabschmuck ist untersagt.
- Das Betreten fremder Grabstätten ist untersagt.
- Brunnen, Plätze und Wege sind sauber zu halten.
- Abraum und Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren.

² Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 36 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers beziehungsweise Beschlüsse des Gemeinderates werden mit Verwarnung oder Busse geahndet.

Art. 37 Gebühren

Die Gebühren werden vom Gemeinderat gemäss der Gebührenverordnung im Gebührentarif der Gemeinde Dättlikon festgelegt.

Art. 38 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Beschlüsse des Gemeinderats können innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Winterthur angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkraftsetzung

Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung ersetzt diejenige vom 20. August 2019. Sie wird vom Gemeinderat nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist respektive nach rechtskräftiger Erledigung eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung mit Verfügung GRB 114 vom 27. Oktober 2025 auf den 1. November 2025 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT DÄTTLIKON

Die Präsidentin: **Der Schreiber a.i.:**

sig. Johanna Vogel sig. Ernst Ruosch